

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Immissionsschutz- und
Abfallbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

**Anzeige über beabsichtigte Betriebseinstellung
gemäß § 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ¹⁾**

1. Angaben zum Betreiber der Anlage

Name bzw. Firma ²⁾

Vorname

Geschäftsführer/-in, Leiter/-in, Verfügungsberechtigter/-in

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Zur Bearbeitung von Rückfragen:
Sachbearbeiter/-in:

Telefon (mit Vorwahl)

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

PLZ

Ort

Straße

Haus-Nr.

Flurstück

Flur

Gemarkung

Flurstück

Flur

Gemarkung

Flurstück

Flur

Gemarkung

Flurstück

Flur

Gemarkung

Angabe zur Lage hinsichtlich Naturschutz ³⁾

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Zweck der Anlage *)

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV

Nebenanlagen 4)

3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

3.1 Genehmigungsbehörde

3.2 Datum des Genehmigungsbescheides

3.3 Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

4. Angaben bei anzeigenpflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 und 3 BImSchG, § 16 Abs. 4 GewO a.F.)⁵⁾

4.1 Jahr der Errichtung der Anlage

4.2 Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit

4.3 Datum der Anzeige

5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

5.1 Vorgesehener Termin zur beabsichtigten Betriebseinstellung

5.2 Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes^{6) **)}

5.3 Im Falle des Abbruchs der Anlage^{) 13)}**

Verbleib der dabei anfallenden Materialien

5.4 Im Falle der bloßen Stilllegung

Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte

5.5 Vorhandene Bodenverunreinigung und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung 7) **)

5.6 Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o.g. Termin (Nr. 5.1) voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse 8) **)

5.7 Art, Menge und weiterer Verbleib (Nachweis des Abnehmers) der zum o. g. Termin (Nr. 5.1) voraussichtlich vorhandenen Abfälle 8) **)

5.8 Soweit Abfälle beseitigt werden sollen, sind Angaben über technische Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ihrer Verwertung zu machen 9) **)

5.9 Wasserrechtliche Entscheidungen 10)

Nutzungsgenehmigungen/Genehmigungen/Zustimmungen/Erlaubnisse:

Angaben zur Entnahmemenge/Einleitmenge/Indirekteinleitung:

Angaben zu anzeigenpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 11)

Vorhandene bauliche Anlagen an Gewässern, deren Veränderung oder Beseitigung:

6. Angaben zu durch die Betriebseinstellung hervorgerufenen Schadfaktoren der Arbeitnehmer

6.1 Es kommt zu folgenden Tätigkeiten, die über den bisher geübten Umgang mit Gefahrstoffen hinausgehen (z.B. Asbest bei Abbruch):

6.2 Arbeitnehmer kommen mit Gefahrstoffen in Kontakt, die bislang nicht mit Gefahrstoffen beschäftigt waren ¹²⁾

6.3 Mit folgenden sonstigen Belastungen bzw. Abweichungen von den Forderungen der ArbStättV bzw. der ASR ist bei Tätigkeiten und Belastungen zu rechnen, die spezifisch der Betriebseinstellung zuzuordnen sind (z.B. Lärm, Klima):

6.4 Zum Schutz der Arbeitnehmer werden bezüglich der unter Punkt 6.1. bis 6.3 genannten Tätigkeiten und Belastungen die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Mit der Übermittlung Ihrer Daten aus diesem Formular willigen Sie ein, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden gelöscht werden.
Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<http://www.dresden.de/de/sonstiges/datenschutz.php>

Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Daten zur Bearbeitung meines Anliegens einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser/-in

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in, Bauherr/-in

Erläuterungen

*) nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.
**) Ggf. auf gesondertem Blatt erläutern

1) Gemäß § 15 (3) des BlmSchG hat der Betreiber, der beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BlmSchG ergebenden Pflichten, d. h., dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können

beizufügen.

Aus den Forderungen des § 5 (3) BlmSchG ergibt sich eindeutig die Bündelung der rechtlichen Belange des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bauwesens, des Abfallrechtes, des Bodenschutzes, sowie der Altlasten, der Gewerbeaufsicht und ggf. des Naturschutzes. Dementsprechend werden auf den Formblättern über den Immissionsschutz hinaus auch Angaben zu den genannten Rechtsgebieten gefordert.

Der Umfang der Angaben auf den Formularen sollte so gestaltet werden, dass nach entsprechender Bearbeitung der Anzeige Aussagen zur Notwendigkeit nachträglicher Anordnungen gemäß § 17 (4 a) des BlmSchG getroffen werden können. Einzelne Punkte der Formulare sind demzufolge auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen bzw. zu erläutern.

2) An dieser Stelle sind sämtliche Rechtsträgerwechsel und damit verbundene Namensänderungen innerhalb der letzten fünf Jahre anzugeben.

3) Die Angaben sollten enthalten, ob sich die Anlage in einem Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet oder einer Nationalparkregion befindet und ob die Erhaltung von Gebäuden aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

4) Hier sollten alle Nebenanlagen mit umschreibender Bezeichnung (ggf. Einordnung in die 4. BlmSchG) aufgelistet werden, die zusammen mit der angezeigten Hauptanlage stillgelegt werden. Dabei sind auch die überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 24 (3) der Gewerbeordnung (GewO) zu berücksichtigen.

5) Unter anzeigenpflichtige Anlagen sind Anlagen im Sinne der §§ 67 (2) und 67 a (1) des BlmSchG zu verstehen. Das Errichtungsjahr sollte jedoch auch für Nebenanlagen im Sinne von § 24 (3) der GewO angegeben werden.

6) Zukünftige Verwendung bezieht sich auf Aussagen zum Verkauf oder Abbruch der Anlage, zur vorgesehenen anderweitigen Nutzung, bloße Stilllegung mit eventueller Wiederaufnahme der Produktion usw.

7) Bodenverunreinigungen sind durch ein Gutachten festzustellen, zu bewerten und der zuständigen Behörde anzugeben. Maßnahmen zur Beseitigung sind in Sanierungsplänen festzustellen.

8) Pauschale Aussagen, wie die Stoffe entsprechend entsorgt werden, sind nicht ausreichend. Die Abnahme ist eindeutig nachzuweisen (z. B. Erklärung des Abnehmers).

9) Die Abfallentsorgung hat auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu erfolgen.

10) Sämtliche Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers bei der Wasserbehörde bleiben durch diese Angaben unberührt.

11) Unter anzeigepflichtigen Anlagen sind Anlagen im Sinne des § 53 (1) SächsWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004) zu verstehen.

12) Hier sollten auch die Tätigkeiten der betroffenen Arbeitnehmer umschrieben werden.

13) Für den Abriss/Abbruch von baulichen Anlagen ist nach dem Grundsatz des § 59 der SächsBO eine Baugenehmigung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (§ 14 Baugesetzbuch) bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Hinweis: Bitte zweifach einreichen